

**Anregung nach § 24 GO NRW zur Widerspruchsmöglichkeit bei  
Adressweitergabe an die Bundeswehr****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
12.10.2017	Hauptausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss weist die Anregung von Herrn Dr. Neu als unzulässig zurück.

**Begründung:**

Herr Dr. Neu hat die als Anlage beigefügte Anregung nach § 24 GO NRW eingereicht. Nach § 6 der städtischen Hauptsatzung ist der Hauptausschuss für die Behandlung solcher Anregungen zuständig.

Die Formvorschriften nach den oben genannten Paragraphen sind von Herrn Dr. Neu zweifelsfrei erfüllt worden, allerdings handelt es sich hierbei um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen.

Der Bundestagsabgeordnete Dr. Alexander Soranto Neu richtet nach Information des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen flächendeckend eine Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW an die Räte der Städte und Gemeinden in NRW (s. Anlage).

Das Verwaltungsgericht Minden hat in einem vergleichbaren Fall, bei dem sich der Antragsteller mit gleichlautenden Anträgen an zahlreiche Gemeinden und Städte gewandt hat, entschieden, dass es an der erforderlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungsführer fehle. Die Anregung muss zwar dem Hauptausschuss als zuständigem Ausschuss vorgelegt werden, allerdings kann dieser die Anregung als unzulässig zurückweisen.

Die Verwaltung schlägt ein entsprechendes Vorgehen vor.

**Anlage/n:**

Anregung des Herrn Dr. Neu MdB.